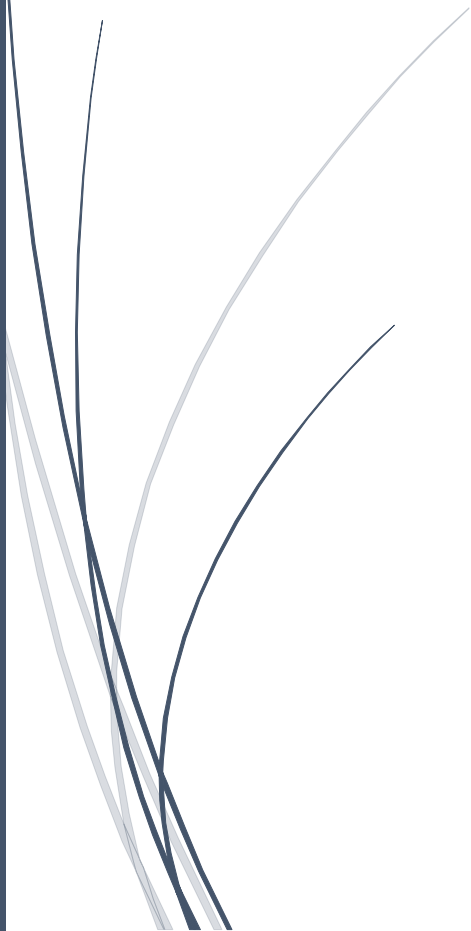


Geändert am 24.02.2018

Vereins-SATZUNG

Naturpädagogik e. V.



Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins..... | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 2 |
| § 4 Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Organe des Vereins | 4 |
| § 6 Mitgliederversammlung | 4 |
| § 7 Vorstand..... | 5 |
| § 8 Beirat | 5 |
| § 9 Kassenprüfer..... | 5 |
| § 10 Pädagogische Mitarbeiter | 6 |
| § 11 Satzungsänderung | 6 |
| § 12 Auflösung des Vereins | 6 |
| Beitragsordnung | 7 |
| Ordnung Mitgliederversammlung | 8 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: Naturpädagogik e.V.
Er hat seinen Sitz in: Eben 4, 94327 Bogen
soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen werden und erhält den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Der Verein strebt an, durch Naturerfahrung die Beziehung des Menschen zur Natur zu erhalten und zu vertiefen und will dadurch zu umweltbewußtem Handeln anregen. Wesentliches Ziel ist es, Bewegung in freier Natur sowie Entdecken und Kennenlernen der Natur nach individuellen Bedürfnissen zu ermöglichen, naturwissenschaftliche Grundkenntnisse zu vermitteln, Raum für die Entfaltung von Phantasie und Kreativität zu schaffen und das natürliche Sozialverhalten in Gruppen zu fördern. Durch diese ganzheitliche Förderung können die kognitiven Fähigkeiten ideal entfaltet werden.

Der Verein möchte die regionale Entwicklung auf dem Lande im Hinblick auf die Satzungszwecke voranbringen, und dabei möglichst alle Altersgruppen ansprechen.

Als grundlegendes Element hierfür will der Verein die Einrichtung eines Waldkindergartens fördern und diesen gegebenenfalls auch selbst betreiben.

Außerdem will er spezielle Angebote im Bereich des Natur- und Umweltschutzes für weitere Zielgruppen erstellen und durchführen, z.B. für Kindergärten und Schulen, Kinder und Jugendliche, Familien, Senioren und Menschen mit Behinderung. Dabei ist die Zusammenarbeit und Vernetzung mit regionalen Institutionen anzustreben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden. Nur ein aktives, volljähriges Mitglied verfügt über ein Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.

Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann die Vorstandschaft einstimmig jede natürliche Person ernennen, welche sich für den Verein nachhaltig und in besonderem Maße verdient gemacht hat. Diese wird durch seine Zustimmung mit Unterschrift der Beitrittserklärung aufgenommen bzw. ernannt und ist von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben bis auf die Beitragsbefreiung alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist der Verein umgehend zu informieren. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, gegen die Aufnahme / Ernennung innerhalb einer Frist von 14-Tagen nach Bekanntgabe schriftlich sein begründetes Veto einzulegen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist zu jedem Quartalsende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Ausschluss muss dann in der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die der Beitragsordnung zu entnehmen sind, verpflichtet. Wird der Beitrag nicht geleistet, kann das Vereinsmitglied nach zweimaliger Mahnung, durch

eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Adresse, als Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Sollte es sich herausstellen, dass es sich um ein Missverständnis handelt, wird dies natürlich sofort rückabgewickelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat (falls gegeben)

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 40 Prozent der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Sammlungsvorstand schriftlich, unter Einhaltung einer 14-Tages-Frist und Angabe der Tagesordnung und der Anträge einzuberufen. Bei einer außerordentlichen Einberufung muss diese spätestens vier Wochen nach Beantragung stattfinden.

Weitere Tagesordnungspunkte und Anträge können auf der Versammlung noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Alle Anträge müssen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Der Vereinsvorstand beauftragt den Sammlungsvorstand mit der Durchführung der Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung der vereinseigenen „Ordnung Mitgliederversammlung“.

Der Sammlungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Versammlung auf ein Jahr gewählt. Seine Aufgaben sind die fristgerechte Einladung, die Durchführung und Protokollierung der Versammlung. Dafür übergibt ihm der Vereinsvorstand die aktuelle Liste der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach fristgerechter und ordentlicher Einladung stattfindet. Sie fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Sammlungsvorstand schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Kassenwart/in
- c) dem/der zweiten Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung pädagogischer Mitarbeiter. Entscheidungen über die Einstellungen und Kündigungen von pädagogischen Mitarbeitern sollen im Einverständnis mit den Angestellten vorgenommen werden.

Der Vorstand kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Mitarbeiter zu seiner Entlastung bei der Verwaltung und der Geschäftsführung des Vereins einstellen. Eine Stellenbeschreibung im Arbeitsvertrag regelt die Aufgaben und Pflichten dieser Mitarbeiter.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

Die ehrenamtliche Tätigkeit beinhaltet eine Vorstandsvergütung für entstandene Auslagen z. Bsp. Porto-, Druck-, Telefon-, Fahrtkosten etc. in Form einer angemessenen Ehrenamtszuschale.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarfeinen Beirat bestellen und wählen. Ihm können bis zu zwei Personen angehören. Diese sollen geeignet sein, den Vorstand fachlich zu beraten. Sie dienen den gegenseitigen Wahrnehmungen aller Interessen und wahren die Kontinuität der Gründungsabsichten. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die anwesenden Beiräte haben diese Stimme gemeinsam wahrzunehmen. Eine Vorstandsentscheidung gilt nur bei einem mehrheitlichen Votum als beschlossen.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, jährlich das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen sind.

§ 10 Pädagogische Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit in ihrem Aufgabenbereich. Sie entscheiden über die Aufnahme und den Abgang der Kinder. Sie haben Mitspracherecht bei der Einstellung und Entlassung pädagogischer Mitarbeiter.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen von mindestens drei Viertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für die Änderung des § 2 „Zweck des Vereins“.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens drei Viertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "NaturErleben Regensburg e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Satzungsinhalt wurde am 24.02.2018 geändert und von den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern in vorstehender Form einstimmig beschlossen.

Unterschriften: Der Vorstand gemäß § 26 BGB:

Julia Reisinger
1. Vorsitzende

Ronny Graßl
2. Vorsitzender

Pia Geiger
Kasse

Anhang Ordnungen

Beitragsordnung

(Beschlissen in der Vollversammlung vom 24.02.2018)

Der jährliche Beitrag für aktive Mitglieder beträgt 20,- € pro Person.
Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei.

Fördernde Einzelmitglieder und Personengesellschaften können ihren Förderbeitrag zur Unterstützung des Vereins frei festlegen, mindestens jedoch 50,- € pro Jahr.

Ordnung Mitgliederversammlung

(Beschlissen in der Vollversammlung vom 24.02.2018)

Diese Ordnung regelt die Durchführung und den Ablauf der Mitgliederversammlung ergänzend zur Satzung.

Anträge

Anträge sind vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Versammlungsvorstand einzureichen. Sie werden als Beilage zur Einladung verschickt.

Bei ähnlichen Anträgen wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt.

Beschlussfassung

Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds werden Abstimmungen geheim durchgeführt.

Wahlen

Wahlen finden geheim statt und werden von einem von der Versammlung bestimmten Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht, wenn möglich, aus zwei nicht stimmberechtigten Personen.

Protokoll

Der Versammlungsvorstand gibt das Protokoll als Arbeitsgrundlage innerhalb vier Wochen an den Vereinsvorstand weiter. Das Protokoll wird für die Vereinsmitglieder im internen Bereich der Vereinshomepage einsehbar gemacht.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle aktiven volljährigen Mitglieder.